

Satzung
der Gemeinde Pfronten
für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25
Pfronten-Steinach – „Scheiberweg“
im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB
vom _____

Aufgrund der §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 S. 137) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 04. August 1997 (GVBl. S. 433, ber. 1998 S. 270) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2006 (GVBl. S. 120) und der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272) erlässt die Gemeinde Pfronten folgende Satzung:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 Pfronten-Steinach – „Scheiberweg“ umfasst Teilflächen der Fl.-Nrn. 84/10, 84/11, 89/1, 92, 93 und 137/1 der Gemarkung Steinachpfronten. Maßgebend ist die Abgrenzung im Lageplan des zeichnerischen Teiles im M. 1:1.000.

§ 2
Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus dem von der Kreisplanungsstelle beim Landratsamt Ostallgäu ausgearbeiteten zeichnerischen Teil in der Fassung vom 14.09.2006 und dem Satzungstext (§ 1 - § 12) des am 23.04.1986 in Kraft getretenen Bebauungsplanes Nr. 25 Pfronten-Steinach – „Scheiberweg“. Der Satzung ist eine Begründung in der Fassung vom 14.09.2006 beigelegt.

§ 3
Inkrafttreten und Ausserkrafttreten

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 Pfronten-Steinach – „Scheiberweg“ tritt nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt für den Geltungsbereich der 2. Änderung der zeichnerische Teil des am 23.04.1986 in Kraft getretenen Bebauungsplanes außer Kraft. Die Festsetzungen durch Text und Begründung des bisherigen rechtsverbindlichen Bebauungsplanes gelten weiter.

Pfronten, _____
GEMEINDE PFRONTEN

Zeislmeier, Erster Bürgermeister

Verfahrensablauf

1. Änderungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Pfronten hat in der öffentlichen Sitzung am 02.03.2006 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 Pfronten-Steinach – „Scheiberweg“ beschlossen. Der Beschluss wurde am 10.07.2006 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB

In der Gemeinderatssitzung am 29.06.2006 wurde der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 29.06.2006 gebilligt. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 Pfronten-Steinach – „Scheiberweg“ in der Fassung vom 29.06.2006 wurde mit Begründung gemäss § 13 Abs. 2, Nr. 2 und 3 BauGB in der Zeit vom 18.07.2006 bis 18.08.2006 öffentlich ausgelegt. Die ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung erfolgte am 10.07.2006.

3. Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Pfronten hat mit Beschluss vom 14.09.2006 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 Pfronten-Steinach – „Scheiberweg“ mit Begründung gemäss § 10 Abs. 1 BauGB i. d. F. vom 14.09.2006 als Satzung beschlossen.

4. Bekanntmachung und Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 Pfronten-Steinach – „Scheiberweg“ ist damit gemäss § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes wird mit Textteil und Begründung zu jedermann Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.